

RheinlandPfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 25. Oktober 2019

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)	246	Stellenausschreibungen des Bistums Trier	268
Zweite Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung	255	Stellenausschreibung der Technischen Universität Kaiserslautern	269
Wahlen zum Landeselternbeirat und zu den Regionalelternbeiräten – hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses	256	Stellenausschreibung in Bukarest, Rumänien	270
Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen im Bereich der freien Theater, Orchester und Musikgruppen, der soziokulturellen Einrichtungen und Maßnahmen (Förderrichtlinie freie Szene)	257	Stellenausschreibung in Tallinn, Estland	271
Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrkräfte an Grundschulen und Grund- und Realschulen plus mit Lehrkräften der École Maternelle und der École Primaire in Frankreich	267	Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	271
Stellenausschreibung der freien Montessori-Schule Trier e.V.	267	Stellenausschreibungen im Schulbereich und an Stundenseminaren	273
Stellenausschreibung des Bezirksverbandes Pfalz ...	268	II. Nichtamtlicher Teil	
		20. Landeswettbewerb „Leben mit Chemie“ 2019/20 für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz	281
		Deutsch-französische Schülerwettbewerbe des Partnerschaftsverbandes Rheinland-Pfalz/4er-Netzwerk e.V.	282
		Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2019	282
		Gesundheitstelefon Rheinland-Pfalz	284

I. Amtlicher Teil

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019¹⁾

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
- § 4 Übergang zur Grundschule
- § 5 Trägerschaft
- § 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

- § 7 Beirat
- § 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Teil 3

Elternmitwirkung

- § 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen
- § 10 Beschwerderecht
- § 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- § 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

- § 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch
- § 15 Förderung in Kindertagespflege
- § 16 Förderung von Kleinkindern
- § 17 Förderung von Schulkindern
- § 18 Modellprojekte

Teil 5

Planung und Sicherstellung

- § 19 Bedarfsplanung
- § 20 Beförderung
- § 21 Personalausstattung
- § 22 Leitung einer Tageseinrichtung
- § 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen
- § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

Teil 6

Finanzierung

- § 25 Zuweisungen des Landes
- § 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge
- § 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 7

Monitoring

- § 28 Datenverarbeitung

Teil 8

Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

- § 29 Evaluation
- § 30 Verwaltungsvorschriften
- § 31 Übergangsbestimmung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität,

¹⁾ GVBl. S. 213

weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation

der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 4

Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5

Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

§ 6

Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7

Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung

der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

Teil 3

Elternmitwirkung

§ 9

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10 Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 18 Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

Teil 5 Planung und Sicherstellung

§ 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene

sene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

§ 20 Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

§ 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und

3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

(5) Die Gestaltung von Gruppen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und die hierfür vorgesehenen Betreuungszeiten müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den personellen und sachlichen Voraussetzungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 für eine Tageseinrichtung sowie Ausnahmen hiervon, die sich insbesondere aus den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung ergeben, zu bestimmen.

§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21

Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leistungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leistungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 23

Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 24

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

Teil 6 Finanzierung

§ 25

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Tageseinrichtung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeit-äquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

§ 26

Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 27

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

Teil 7

Monitoring

§ 28

Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind:

1. für die Tageseinrichtung
Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten,
2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person
Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung,
3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind
Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppen-

zugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des überörtlichen oder des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen.

Teil 8 **Evaluation, Verwaltungsvorschriften** **und Übergangsbestimmung**

§ 29 **Evaluation**

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 30 **Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 31 **Übergangsbestimmung**

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

(2) Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen des Landes in Höhe von 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 Zuweisungen des Landes in Höhe von jeweils 1,4 Mio. EUR zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes

über die Weiterentwicklung über die Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben. Die Verteilung der Beträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem Anteil der Personen unter sieben Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen.

Artikel 2 **Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung** **des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459)³⁾, BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das fachlich zuständige Ministerium hat die vom Landeselternausschuss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege benannte Person zum beratenden Mitglied zu berufen. Es kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere Personen zu beratenden Mitgliedern berufen. Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Landesjugendhilfeausschuss zu stellen.“
3. § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Familienbildung erfolgt durch vielfältige Angebotsformen, wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Familienzentren sowie Häuser der Familie. Die jeweiligen Angebote sind im Jugendhilfeplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.“
4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Jugendschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256)⁵⁾, BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

1. Es treten in Kraft:
 - a) in Artikel 1 die §§ 7 Abs. 7, 9 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 4 und 31 Abs. 3, in Artikel 2

- die Nummern 3 und 4, in Artikel 3 die Nummer 1 am ersten Tage des auf die Verkündung⁶⁾ folgenden Kalendermonats,
- b) in Artikel 1 der § 26 Abs. 1, in Artikel 3 die Nummer 2 am 1. Januar 2020,
- c) das Gesetz im Übrigen am 1. Juli 2021.
2. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 werden aufgehoben:
- a) das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 216-10,
- b) die Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1⁷⁾),
- c) die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124)⁸⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574)⁹⁾, BS 216-10-2.

Mainz, den 3. September 2019
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

- 2) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht
3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht
4) im Amtsbl. nicht veröffentlicht
5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht
6) verkündet am 13. September 2019
7) im Amtsbl. nicht veröffentlicht
8) GAmtsbl. S. 289
9) GAmtsbl. 2006 S. 5

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung Vom 18. September 2019¹⁾

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 92 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1³⁾, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-35⁵⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Eltern melden ihr Kind in der Zeit nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse bis zum 5. März eines jeden Jahres bei der Schule an, für die sie sich entschieden haben. An Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang melden die Eltern ihr Kind in der Zeit nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse bis zum 14. Februar eines jeden Jahres an. Die oberste Schulbehörde kann Zeiträume festsetzen, die von den in Satz 1 und 2

genannten Zeiträumen abweichen. Die Eltern verwenden bei einer Anmeldung das von der Grundschule übergebene Formular und legen das letzte Halbjahreszeugnis vor. Sie setzen die Grundschule von der Anmeldung in Kenntnis. Die Eltern sind nicht verpflichtet, der aufnehmenden Schule die Empfehlung der Grundschule zu übermitteln.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „vor dem Anmelde-termin der anderen Schularten (§ 12 Abs. 3 Satz 1) liegt“ durch die Worte „in der Zeit nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse bis zum 14. Februar eines jeden Jahres liegt“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die oberste Schulbehörde kann einen Zeitraum festsetzen, der von dem in Satz 1 genannten Zeitraum abweicht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁶⁾

Mainz, den 18. September 2019
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

- 1) GVBl. S. 307
2) GAmtsbl. S. 178
3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht
4) Amtsbl. S. 218
5) GAmtsbl. S. 134
6) verkündet am 11. Oktober 2019

**Wahlen zum Landeselternbeirat
und zu den Regionalelternbeiräten
hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Nach § 2 Absatz 9 der Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453)¹⁾, wird nachstehend das Ergebnis der Wahlen zum Landeselternbeirat und zu den Regionalelternbeiräten bekannt gemacht:

18. Landeselternbeirat

Landeselternsprecher Stellvertretungen

1. Stellvertreterin: [Redacted]
2. Stellvertreter: [Redacted]

Mitglieder:

Grundschulen:

Koblenz	Rheinhausen-Pfalz	Trier
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

Realschulen plus:

Koblenz	Rheinhausen-Pfalz	Trier
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

Integrierte Gesamtschulen:

Koblenz und Trier	Rheinhausen-Pfalz
[Redacted]	[Redacted]

Gymnasien:

Koblenz	Rheinhausen-Pfalz	Trier
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

Förderschulen:

Koblenz	Rheinhausen-Pfalz	Trier
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

Berufsbildende Schulen:

Koblenz	Rheinhausen-Pfalz	Trier
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

Schulen in freier Trägerschaft:

Koblenz	Rheinhausen-Pfalz	Trier
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

Regionalelternsprecher:

[Redacted]	Regionalelternsprecher Trier
[Redacted]	Regionalelternsprecher Koblenz
[Redacted]	Regionalelternsprecher Rheinhausen-Pfalz

Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache:

[Redacted]

Regionalelternbeirat Rheinhausen-Pfalz:

Regionalelternsprecher:	[Redacted]
Grundschulen:	[Redacted]
Realschulen plus:	[Redacted]
Integrierte Gesamtschulen:	[Redacted]
Gymnasien:	[Redacted]
Förderschulen:	[Redacted]
Berufsbildende Schulen:	[Redacted]
Schulen in freier Trägerschaft:	[Redacted]

Regionalelternbeirat Koblenz:

Regionalelternsprecher:	[Redacted]
Grundschulen:	[Redacted]
Realschulen plus:	[Redacted]
Integrierte Gesamtschulen:	[Redacted]
Gymnasien:	[Redacted]
Förderschulen:	[Redacted]
Berufsbildende Schulen:	[Redacted]
Schulen in freier Trägerschaft:	[Redacted]

¹⁾ GAmtsbl. S. 626

Regionalelternbeirat Trier:

Regionalelternsprecher:	[REDACTED]
Grundschulen:	[REDACTED]
Realschulen plus:	[REDACTED]
Integrierte Gesamtschulen:	[REDACTED]
Gymnasien:	[REDACTED]
Förderschulen:	[REDACTED]
Berufsbildende Schulen:	[REDACTED]
Schulen in freier Trägerschaft:	[REDACTED]

Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen im Bereich der freien Theater, Orchester und Musikgruppen, der soziokulturellen Einrichtungen und Maßnahmen (Förderrichtlinie freie Szene)

§ 1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land Rheinland-Pfalz will im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Angebote der freien Theater und Orchester sowie der Soziokultur und Musikgruppen fördern. Zu diesem Zweck werden Mittel für nicht rückzahlbare Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie im Haushalt bereitgestellt. Vergabe und Verwendung der Mittel erfolgen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und den diese ergänzenden Bestimmungen, soweit hier keine anderen Regelungen getroffen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Diese Richtlinie wird gemäß Nr. 14.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Teil I der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes des Landes Rheinland-Pfalz erlassen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Vorhaben folgender Art:

- a) einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projekte) aus den Bereichen Theater einschl. Performance und Musik sowie aus dem Bereich Soziokultur, die von privaten nicht öffentlichen Trägern durchgeführt werden, und
- b) nichtkommerzielle Veranstaltungsreihen von privaten Kulturveranstaltern und soziokulturellen Zentren,

soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und die eine Bereicherung des kulturellen Lebens der Region oder des Landes darstellen.

(2) Als Projekte werden bei den freien professionellen Theatern, Orchestern und Musikgruppen Vorhaben im Sinne einer Produktion bzw. Inszenierung ohne die einzelnen Vorstellungen bzw. Aufführungen selber verstanden; das Projekt endet mit der Herstellung der Premierenreife.

§ 3

Antragsteller und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsteller und Zuwendungsempfänger können sein:

- a) freie professionelle Theater und Theatergruppen gem. Anlage 1 zu dieser Richtlinie, die ihren Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben, also hier steuerlich veranlagt werden,
- b) freie professionelle Orchester und Musikgruppen, die ihren Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,
- c) soziokulturelle Zentren und Initiativen in Rheinland-Pfalz, die im Sinne der Anlage 2 zu dieser Richtlinie dem Bereich Soziokultur zuzurechnen sind,
- d) Kulturveranstalter mit Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz, die einschlägige nicht kommerzielle Veranstaltungsreihen in Rheinland-Pfalz organisieren und durchführen.

Bei Personen-/Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder Vereinen ist die Rechtsform im Antrag anzugeben und auf Verlangen der Zweck der Gesellschaft zu dokumentieren, die Satzung o.ä. vorzulegen. Dazu kann das unverbindliche Muster (Anhang 5) genutzt werden.

(2) Die Professionalität im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a und b wird dadurch dokumentiert, dass mindestens die Mehrheit der Projektausführenden eine einschlägige abgeschlossene künstlerische Ausbildung hat oder seit mehr als fünf Jahren überwiegend durch entsprechende künstlerische Arbeiten ihren Lebensunterhalt bestreitet.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine Landesförderung sind,

- a) dass es sich um einzelne abgrenzbare Vorhaben in der Differenzierung gem. § 2 dieser Richtlinie handelt,
- b) dass jedem Projekt eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine größere Region des Landes zukommt,
- c) dass bei den Antragstellern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und
- d) dass neben zu erwartenden Eintrittsgeldern auch Eigenmittel des oder der Antragsteller eingesetzt werden. Die Unterstützung durch Dritte wie Werbung und Sponsoring verstärkt in voller Höhe die Eigenmittel.

(2) Ausgaben nach dieser Richtlinie sind entsprechend Nr. 3.2 der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie ausschließlich Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch

Ausgabenbelege nachzuweisen ist. Unentgeltlich erbrachte ehrenamtliche Leistungen können als Eigenmittel in angemessenem Umfang anerkannt werden; diese sind jedoch in gleicher Höhe sowohl auf Einnahme- als auch auf Ausgabenseite zu veranschlagen und explizit nachzuweisen.

(3) Institutionell geförderte Einrichtungen der privaten freien professionellen Theater, Orchester, Musikgruppen und soziokulturellen Zentren können über die institutionelle Förderung hinaus in der Regel keine Projektförderung nach dieser Richtlinie erhalten.

(4) Abweichend bzw. ergänzend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gilt: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Die Förderung bereits bei Antragstellung begonnener Projekte ist möglich. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller auch im Hinblick auf Auflagen und Bedingungen, die erst mit dem Bewilligungsbescheid bekanntgegeben werden.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Förderfähig sind die durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die für die Realisierung des beantragten Projekts erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Projektbezug stehen. Hierzu zählen auch: Ausgaben für die Anmietung von Proberäumen, Abgaben z. B. an die Künstlersozialkasse, Erstellung von Materialien wie z. B. Bühnenbild, Kostüme, Puppen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing. Mögliche Ausgabepositionen sind im als Anlagen 3 bzw. 4 beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan aufgelistet. Davon abweichende Positionen sind zu begründen. Die Ausgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing werden in der Regel nur in Höhe von maximal 20 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (ohne Miet- und Verwaltungskosten und ohne die Ausgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing selbst) anerkannt. Darüber hinausgehende Ansätze sind genau zu begründen.

(2) Eine Projektförderung wird bis zur Zuschusshöhe von 50.000 Euro in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt u. a. dann ausnahmsweise nicht in Betracht, wenn zurückliegende Verwendungsnachweise vergleichbarer Kulturprojekte der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu Rückforderungen berechtigten. Sollte es bei einer Festbetragsfinanzierung dennoch zu späteren Einnahmeerhöhungen und/oder Minderausgaben kommen, darf auch bei der Festbetragsfinanzierung die Landeszuwendung nicht höher sein als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; ansonsten ist die Landeszuwendung entsprechend zurückzuerstatten.

(3) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Einzelheiten des jeweiligen Projekts und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Hierbei ist insbesondere die Förderung durch Dritte wie Kommunen, Stiftungen und andere Geldgeber zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Landeszuwendungen je Projekt, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, soll 50 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

(5) In geeigneten Fällen kann eine Miet- und Verwaltungskostenpauschale gewährt werden. Als geeignete Fälle gelten Förderungen an die unter § 3 genannten Antragsteller und Zuwendungsempfänger. Die Höhe der Pauschale bemisst sich an dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die für die Durchführung der unter § 2 genannten Vorhaben notwendig und diesen zuzuordnen sind. Die Pauschale soll 15 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Sofern von höheren Ausgaben auszugehen ist, sind diese im Kosten- und Finanzierungsplan differenziert aufzuführen und später im Verwendungsnachweis zu belegen. Diese Abweichung von der Pauschale wird allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen und für eine Übergangszeit von maximal drei Jahren (für die Jahre 2020 bis 2022) gewährt. Hierbei ist darzulegen, wie sich die Ausgaben genau errechnen, die den geplanten Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden. Sofern Zuwendungsempfänger mehrere Anträge auf Förderung beim Land Rheinland-Pfalz eingereicht haben, so behält sich dieses bei mehrfacher Bezuschussung eine Abstufung bei der Berechnung der Miet- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten pro Projekt vor. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem für Kultur zuständigen Ministerium unverzüglich weitere bewilligte Fördermaßnahmen des Landes im gleichen Bewilligungszeitraum anzuzeigen. Die Miet- und Verwaltungskostenpauschale kann erst nach Abschluss der Fördermaßnahme – spätestens zum 15. 11. des Bewilligungsjahres – bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden. Die Nr. 3.3.1 und 3.3.2 der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie bleiben unberührt. Die Miet- und Verwaltungskostenpauschale unterliegt einer in § 8 Abs. 2 spezifizierten späteren Evaluation. Damit hierbei auf überprüfbare Unterlagen zurückgegriffen werden kann, haben die Zuwendungsempfänger im dreijährigen Evaluierungszeitraum die tatsächlich angefallenen Miet- und Verwaltungskosten im Verwendungsnachweis aufzuführen. Eine Auswirkung auf die gewährte Pauschale ergibt sich dadurch nicht.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Jahr und Antragsteller in der Regel nur ein Projektantrag zugelassen.

(2) Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Ablehnung oder Förderung in einem Jahr begründen keinen Anspruch auf Förderung im folgenden Jahr.

§ 7

Verfahren

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat Kulturförderung, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Übersendung einer Kopie an das für Kultur zuständige Ministerium wird empfohlen. Die Anträge

sollen bis zum 31. Oktober eines Jahres gestellt werden für Projekte, die im darauf folgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden sollen. Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

(2) Ein Antrag umfasst

- a) eine aussagekräftige Beschreibung der eigenen Einrichtung (u. a. Akteure, Programm, bisher realisierte Projekte, Ziele)
- b) eine Beschreibung und Begründung des geplanten Projekts, insbesondere:
- c) die Projektziele
- d) den Adressatenkreis
- e) den Beginn und das Ende der Projektumsetzung
- f) die Bedeutung des geplanten Projekts für das Land bzw. eine größere Region des Landes sowie
- g) den vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan (Anlagen 3 bzw. 4) unter Angabe der gültigen Bankverbindung des Antragstellers
- h) bei Personen-/Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder Vereinen die notwendigen Angaben zur Rechtsform etc. (Anlage 5).

(3) Für den Kosten- und Finanzierungsplan sind die Anlagen 3 bzw. 4 verbindlich. Für die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Anträge kann die ADD eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier prüft jeden Antrag auf formale und rechnerische Richtigkeit. Zur formalen Richtigkeit gehören insbesondere die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die

Zulässigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Ausgabepositionen. Dieses Vorprüfergebnis teilt sie dem für Kultur zuständigen Ministerium mit. Das Vorprüfergebnis enthält auch einen Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart.

(5) Auf der Grundlage der Vorprüfung durch die ADD gibt das für Kultur zuständige Ministerium eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab. Diese Bewertung kann auch einen eigenen vom Vorschlag der ADD abweichenden Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart enthalten. Abweichungen vom Vorschlag der ADD sind zu begründen. Bei der fachlichen Bewertung kann sich das für Kultur zuständige Ministerium der Fachkompetenz Dritter bedienen.

(6) Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Förderrichtlinie vom 1. Oktober 2013. Sie wird erstmals angewandt für alle Förderanträge, die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2020 gestellt werden.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ministeriums nach drei Bewilligungsperioden die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggf. diese Richtlinie überarbeiten.

Anlage 1

Theater in freier Trägerschaft/freie Theatergruppen

Unter dieser Bezeichnung werden diejenigen Theater (mit festem Spielort/eigenem Haus) und diejenigen Theatergruppen (ohne festen Spielort/eigenes Haus) verstanden,

- die von einschlägig professionellen Personen geleitet werden und
- deren Programme, Produktionen, Aufführungen von professionellen Darstellerinnen und Darstellern gestaltet und durchgeführt werden.

Als professionell arbeitend werden diejenigen Personen und Gruppen eingestuft, die über eine einschlägige abgeschlossene Ausbildung in einem künstlerischen Beruf verfügen. Diese formale Qualifikation kann ersetzt werden durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit in einem künstlerischen Beruf, wenn dadurch der eigene Lebensunterhalt zumindest überwiegend bestritten wird.

Ein zu förderndes Theater, bzw. einzelne Mitglieder einer sich neu formierenden Konstellation, sollten mindestens bereits eine professionell besetzte Produktion erarbeitet und zur Aufführung gebracht haben, die bei Publikum und Kritik auf Interesse gestoßen ist.

Orientierung im Zweifelsfall bieten die Aufnahmekriterien des Landesverbandes professioneller freier Theater Rheinland-Pfalz e.V. – laprofth. Dabei ist hervorzuheben, dass eine Mitgliedschaft bei laprofth keinen Einfluss hat auf die Bewertung von Zuschussanträgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.

Der Theaterbegriff wird nicht eng zugeschnitten gefasst auf die Sparte Schauspiel. Ausdrücklich gewünscht ist eine Spannbreite von Mundarttheater über Tanztheater, Puppentheater bis hin zu Performances und Kleinkunst/Kabarett.

Anlage 2

Soziokulturelle Zentren und Maßnahmen

Soziokulturelle Zentren und Initiativen haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten zu einem bereichernden Bestandteil des kulturellen Lebens in Rheinland-Pfalz entwickelt. Wie wenige andere Modelle im Kulturbereich ermöglichen sie eine umfassende soziokulturelle Teilhabe für Menschen jeden Alters, jeder Nationalität, jeder ethnischen sowie sozialen Herkunft.

Vor diesem Hintergrund fördert das Land Rheinland-Pfalz die projektbezogene soziokulturelle Arbeit. Die finanzielle Förderung soll dazu beitragen, weiterhin bürgernahe und niedrigschwellige Kulturangebote zu ermöglichen, aber auch besonders innovative Vorhaben zu realisieren. Die so entwickelten Angebote sollen der Entfaltung der kulturellen, ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Bürgerinnen und Bürger dienen. Förderungswürdige soziokulturelle Maßnahmen sind deshalb insbesondere durch nachfolgende Leitlinien gekennzeichnet:

- Sie bieten der/dem Einzelnen Raum für das Erleben der eigenen Kreativität.
- Sie erleichtern den Zugang zu Kunst und Kultur, z. B. durch Wohnortnähe, niedrige Eintrittspreise und Abbau von sonstigen Hemmschwellen.
- Sie stehen in engem Kontakt zu anderen Initiativen vor Ort.
- Sie arbeiten in der Regel partizipativ, d. h. sie beziehen die Besucherinnen und Besucher bzw. Nutzerinnen und Nutzer in die Gestaltung ihrer Angebote ein.
- Sie ermöglichen die Begegnung mit neuen oder nicht marktgängigen kulturellen Inhalten und Formaten. Sie sind in diesem Sinne innovativ, fördern die kulturelle Vielfalt und haben Modellcharakter.

- Sie fördern die kulturelle Bildung der Nutzerinnen und Nutzer der Projektangebote.
- Sie regen mit kulturellen Angeboten und Mitteln zur Auseinandersetzung über gesellschaftliche und politische Entwicklungen an.
- Sie sind nicht kommerziell.
- Sie sind parteipolitisch unabhängig und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Idealtypisch vereinen Maßnahmen, für die eine Förderung des Landes in Betracht kommt, die gesamten Leitlinien. Förderfähig sind aber auch solche Maßnahmen, die einen ganz besonderen Akzent auf einige dieser Leitlinien legen.

Nicht förderfähig im Sinne dieses Haushaltstitels sind Maßnahmen,

- die primär sozialpädagogisch oder politisch ausgerichtet sind und die sich dafür lediglich künstlerischer, kultureller oder kulturpädagogischer Inhalte bedienen, und/oder
- deren Träger nicht primär der Kulturarbeit verpflichtet sind, und/oder
- deren Träger nicht spartenübergreifend arbeiten, und/oder
- deren Träger weltanschaulich und religiös nicht neutral sind, und/oder
- deren Träger schwerpunktmäßig auf gewinnorientierte Veranstaltungstätigkeit ausgerichtet sind, und/oder
- die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Anträge auf eine Landeszuwendung sind unter Beachtung des hier erläuterten Antragsverfahrens zu stellen. Das für Kultur zuständige Ministerium behält sich vor, alle form- und fristgerecht eingegangenen Förderanträge aus dem Bereich der Soziokultur dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur & Kulturpädagogik e.V. für eine fachliche Förderbewertung vorzulegen.

Anlage 3

Kosten- und Finanzierungsplan

Projektname: _____

Ort: _____ **Zeitraum: Start** _____ **Ende** _____

Förderbereich (bitte ankreuzen):

- Soziokultur Orchester/Musikgruppen Kulturveranstalter nicht-kommerzieller Veranstaltungsreihen

I. Ausgaben

Betrag in Euro

A. Vergütungen für Dienstleistungen (z. B. bei festangestellten Projektleitungen) und Honorare für Werkverträge

- 1. Musikgruppen oder Orchester _____
 - 2. Einzelkünstlerinnen/-künstler _____
 - 3. Theaterensemble _____
 - 4. Regie _____
 - 5. Gesamtleitung / Organisation _____
 - 6. Sonstige (gesondert erläutern/darstellen) _____
- TEXTFELD _____

B. Steuern, Sozialausgaben und Gebühren zu A

- 1. Ausländerlohnsteuer _____
- 2. Ausländerumsatzsteuer _____
- 3. Künstlersozialkasse _____
- 4. Gebühren für Verwertungsgesellschaften u. a. _____

C. Projektausgaben

- 1. Bühnenaufbau, Technik, Materialkosten (soweit nicht D.3. Büromaterial), Leihinstrumente _____
 - 2. Sanitätsdienste, Brandwachen, allgemeiner Wachdienst _____
 - 3. Künstlernaufwendungen (Übernachtung, Reisekosten, Verpflegung am Aufführungstag, bitte nach Personen und Dauer erläutern) _____
 - 4. Fremdanmietung von Probe-, Projekt- und Veranstaltungsräumen (inkl. Nebenkosten für Bestuhlung, Versicherung etc.) _____
 - 5. Sonstige Kosten (bitte erläutern) _____
- TEXTFELD _____

D. Öffentlichkeitsarbeit (exkl. Personalkosten)

[beachte: max. 20 % der Summe aus A+B+C. Das sind €.]

- 1. Druck _____
 - 2. Verteilung (z. B. Lettershop, Verteilerdienste, werbespezifische Portokosten) _____
 - 3. Anzeigenschaltung _____
 - 4. Webhosting (nur bei Einrichtung produktionsspezifischer Domain; keine Kosten für allgemeine Pflege der Homepage) _____
 - 5. Sonstige Kosten (bitte erläutern) _____
- TEXTFELD _____

E. Miet- und Verwaltungskosten

Im **Regelfall** können für Miet- und Verwaltungskosten pauschal 15 % der Gesamtausgaben von I. A., B., C. und D veranschlagt werden. Dies entspricht in vorliegendem Antrag einem Betrag von € (Betrag wird automatisch berechnet), der geltend gemacht werden kann. Falls Sie jedoch von höheren Ausgaben ausgehen, bitten wir diese unter den Punkten 1.) bis 5.) differenziert aufzuführen. **Beachten Sie bitte, dass diese höheren Ausgaben in einem von Ihnen beizufügenden Beiblatt zu begründen sind und dass die Zahlen im Verwendungsnachweis zu belegen sind.**

Bitte wählen Sie:

Ich beantrage die Gewährung der Pauschale (Regelfall) _____

Ich mache höhere Kosten geltend, die sich wie folgt aufgliedern:

- 1. Personalausgaben (z. B. Verwaltung anteilig, Aushilfen) _____
- 2. allgemeine Büro & Kommunikationsausgaben (Porto, Telefon, Fax, Webhosting, Kontoführung u. ä.) _____
- 3. Büromaterial _____
- 4. allgemeine Mietkosten (z. B. Anmietung von Büroräumen) _____
- 5. Sonstiges (gesondert erläutern/darstellen) _____

TEXTFELD _____

GESAMTAUSGABEN _____

II. Einnahmen

Betrag in Euro

A. Direkte Einnahmen

- 1. Einnahmen aus Kartenverkauf _____
- 2. Einnahmen aus Standgebühren, Verkauf Programmheft, Werbung im Programmheft u. ä. _____

B. Eigenmittel _____

C. Andere Einnahmen

- 1. Spenden von Einrichtungen, Privatpersonen etc. _____
- 2. Werbung _____
- 3. Öffentliche Zuschüsse (Kommune, Stiftungen etc.) _____
- 4. sonstige Einnahmen _____

TEXTFELD _____

GESAMTEINNAHMEN _____

III. Zusammenfassung

Gesamtausgaben _____

Gesamteinnahmen _____

Rechnerischer Fehlbetrag _____

Beantragte Landeszuweisung (bitte ausfüllen) _____

Erklärung:

Die Regelungen der Förderrichtlinie freie Szene habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

ja nein

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist vorsteuerabzugsberechtigt:

ja nein

Ich habe in diesem Jahr bereits einen Antrag/mehrere Anträge auf einen Landeszuschuss gestellt/bzw. werde einen Antrag/mehrere Anträge auf einen Landeszuschuss stellen. (z. B. Projektförderung, Zuschuss aus Mitteln des Kultursommers, Zuwendung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur)

ja welche(n): _____ nein

(Ort/Datum)

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
ggf. Stempel der Einrichtung

Anlage 4

Kosten- und Finanzierungsplan

Projektname: _____

Ort: _____ **Zeitraum¹: Start** _____ **Ende** _____

Förderbereich Freie Theater – Produktionsförderung

Die einzelnen im Folgenden gelisteten Kostenpositionen sind Beispiele, die typischerweise bei Produktionsvorhaben vorkommen, jedoch nicht in jedem Fall auftreten müssen.

I. Ausgaben	Betrag in Euro
A. Personalausgaben/Honorare	
1. Künstlerische Leitung	_____
2. Produktionsleitung/Gesamtleitung	_____
3. Dramaturgie	_____
4. Öffentlichkeitsarbeit	_____
5. Regie	_____
6. Assistenz	_____
7. Choreographie	_____
8. Schauspieler	_____
9. Tänzer	_____
10. Musiker	_____
11. Grafikdesign/Webdesign	_____
12. Kostümbild	_____
13. Bühnenbild	_____
14. Lichtdesign	_____
15. Komposition	_____
16. Sonstige (gesondert erläutern/darstellen)	_____
TEXTFELD	_____
B. Steuern und Sozialkosten zu A	
1. Ausländerlohnsteuer	_____
2. Ausländerumsatzsteuer	_____
3. MwSt auf Honorare (7%/19%)	_____
4. Künstlersozialabgabe (KSK)	_____
C. Sachausgaben	
1. Unterkunft (zu A)	_____
2. Fahrtkosten (zu A)	_____
3. Bühnenbau / Kulisse	_____
4. Technikbedarf	_____
5. Kostüme	_____
6. Figuren(-bau)	_____
7. Transportkosten	_____
8. Fremdanmietung von z. B. Proberäumen (inkl. Nebenkosten, Versicherung etc.)	_____
9. Sonstige Kosten (bitte erläutern)	_____
TEXTFELD	_____

¹ Projektzeitraum = Bewilligungszeitraum
 Startdatum: der Tag, ab dem rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden.
 Enddatum: der Tag, an dem die Bühnenreife hergestellt sein wird.

D. Öffentlichkeitsarbeit (exkl. Personalkosten)

[beachte: max. 20 % der Summe aus A+B+C. Das sind €.]

- 1. Druck _____
 - 2. Verteilung _____
(z. B. Lettershop, Verteilerdienste, werbespezifische Portokosten)
 - 3. Anzeigenschaltung _____
 - 4. Webhosting (nur bei Einrichtung produktionsspezifischer Domain;
keine Kosten für allgemeine Pflege der Homepage) _____
 - 5. Sonstige Kosten (bitte erläutern) _____
- TEXTFELD _____

E. Miet- und Verwaltungskosten

Im **Regelfall** können für Miet- und Verwaltungskosten pauschal 15 % der Gesamtausgaben von I. A., B., C. und D veranschlagt werden. Dies entspricht in vorliegendem Antrag einem Betrag von € (Betrag wird automatisch berechnet), der geltend gemacht werden kann. Falls Sie jedoch von höheren Ausgaben ausgehen, bitten wir diese unter den Punkten 1.) bis 5.) differenziert aufzuführen. **Beachten Sie bitte, dass diese höheren Ausgaben in einem von Ihnen beizufügenden Beiblatt zu begründen sind und dass die Zahlen im Verwendungsnachweis zu belegen sind.**

Bitte wählen Sie:

- Ich beantrage die Gewährung der Pauschale (Regelfall) _____
 - Ich mache höhere Kosten geltend, die sich wie folgt aufgliedern:
 - 1. Personalausgaben (z.B. Verwaltung anteilig, Aushilfen) _____
 - 2. allgemeine Büro & Kommunikationsausgaben _____
(Porto, Telefon, Fax, Webhosting, Kontoführung u. ä.)
 - 3. Büromaterial _____
 - 4. allgemeine Mietkosten (z. B. Anmietung von Büroräumen) _____
 - 5. Sonstiges (gesondert erläutern/darstellen) _____
- TEXTFELD _____

GESAMTAUSGABEN

II. Einnahmen

Betrag in Euro

A. Eigenmittel

B. Andere Einnahmen

- 1. Spenden von Einrichtungen, Privatpersonen etc. _____
 - 2. Werbung, Sponsoring _____
 - 3. Öffentliche Zuschüsse (Kommune, Stiftungen etc.) _____
 - 4. sonstige Einnahmen _____
- TEXTFELD _____

GESAMTEINNAHMEN

III. Zusammenfassung

Gesamtausgaben _____

Gesamteinnahmen _____

Rechnerischer Fehlbetrag _____

Beantragte Landeszuweisung (bitte ausfüllen) _____

Erklärung:

Die Regelungen der Förderrichtlinie freie Szene habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

ja nein

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist vorsteuerabzugsberechtigt:

ja nein

Ich habe in diesem Jahr bereits einen Antrag/mehrere Anträge auf einen Landeszuschuss gestellt/bzw. werde einen Antrag/mehrere Anträge auf einen Landeszuschuss stellen. (z. B. Projektförderung, Zuschuss aus Mitteln des Kultursommers, Zuwendung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur)

ja welche(n): _____ nein

(Ort/Datum)

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
ggf. Stempel der Einrichtung

Anlage 5**Rechtsform Antragsteller**

Die Unterzeichner bilden [bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen]:

- eine Stiftung
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- einen nicht/eingetragenen Verein
- eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
- eine GmbH/ gGmbH
- sonstiges [bitte angeben]: _____

[bitte Nichtzutreffendes streichen] Die Personen-/Kapitalgesellschaft/Der Verein/Die Stiftung führt den Namen:

Der Zweck der Personen-/Kapitalgesellschaft/des Vereins/der Stiftung ist [bitte angeben]:

Gesetzlicher Vertreter/ Bevollmächtigter ist (sofern dies durch Satzung, Vollmacht o.ä. festgelegt ist, bitte beifügen):

Herr/Frau [Vorname/ Nachname], [Anschrift], geboren am [Datum].

Sofern kein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter/Vorstand bestimmt ist, müssen alle Gesellschafter/
Mitglieder unterschreiben:

[Ort, Datum]

Gesellschafter/Mitglied 1
Anschrift

[Unterschrift] _____

Gesellschafter/Mitglied 2
Anschrift

[Unterschrift] _____

Gesellschafter/Mitglied 3
Anschrift

[Unterschrift] _____

Gesellschafter/Mitglied ...
Anschrift

[Unterschrift] _____

**Deutsch-französisches Austauschprogramm
für Lehrkräfte an Grundschulen und Grund- und
Realschulen plus mit Lehrkräften der École Maternelle
und der École Primaire in Frankreich**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung
vom 5. September 2019 (0132-0001#2019/0001-0901 9413B)

Der vom DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN JUGENDWERK organisierte Austausch von deutschen und französischen Lehrkräften wird auch **im Schuljahr 2020/2021** fortgesetzt. Im Rahmen des Austauschs soll das frühe Fremdsprachenlernen von Grundschulkindern in besonderer Weise gefördert werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der altersangemessenen Vermittlung der deutschen Sprache in der französischen Grundschule. Darüber hinaus besteht an einigen Standorten für einzelne Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, sich an der Erarbeitung von didaktischen Materialien, der Entwicklung von audiovisuellen Medien oder dem Aufbau von Materialsammlungen zu beteiligen.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt haben und an einer Grundschule oder einer Grund- und Realschule plus unterrichten. Sie sollen verbeamtet bzw. unbefristet beschäftigt sein und über eine ausreichend große Berufserfahrung verfügen. Verständigungsfähigkeit in der französischen Sprache ist erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

In der Fort- und Weiterbildung tätige Lehrkräfte können ebenfalls an diesem Programm teilnehmen. Sie werden nach Möglichkeit im Rahmen der Lehrerfortbildung des Gastlandes als „native speaker“ einbezogen.

Für die Dauer der Tätigkeit in Frankreich werden die Bezüge fortgezahlt. Die Beurlaubung wird jeweils für ein Schuljahr ausgesprochen und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden diejenigen Lehrkräfte, die erstmals an diesem Programm teilnehmen, in verschiedenen Kursen des deutsch-französischen Jugendwerkes (pädagogischer Einführungskurs, Intensivsprachkurs) mit den neuen Aufgaben vertraut gemacht.

Es wird erwartet, dass sich die an dem Austauschprogramm Teilnehmenden nach ihrer Rückkehr in den Bereichen Fremdsprachenlernen und/oder Deutsch als Zweitsprache in der Primarstufe engagieren.

Interessierte bitten wir, vorab telefonisch oder schriftlich unmittelbar beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen anzufordern (Tel.: 0 61 31/16 29-89 oder Lisa.Blumhagen@bm.rlp.de).

Zusätzliche Informationen sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind außerdem unter folgendem Link zu finden:

<https://www.dfjw.org/programme-aus-und-fortbildungen/deutsch-franzosischer-grundschullehreraustausch.html>

Die Bewerbungen **müssen auf dem Dienstweg über die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in zweifacher Ausführung (auf Deutsch und auf Französisch) bis zum 31. Januar 2020** dem Ministerium für Bildung vorgelegt werden.

**Stellenausschreibung der freien
Montessori-Schule Trier e.V.**

Wir sind eine freie Montessori-Schule im Aufbau mit aktuell einer Lerngruppe von 16 Kindern, zwei Lehrkräften in Teilzeit und einer pädagogischen Fachkraft in Vollzeit. Unser Anspruch ist, gemäß der Montessori-Pädagogik den Lernweg der Kinder ganzheitlich und mit viel Engagement und Hingabe zu begleiten.

Wir arbeiten inklusiv und ermöglichen unseren Schülerinnen und Schülern in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen ein individuelles Lernen.

Für das Schuljahr 2020/2021 suchen wir eine engagierte und erfahrene

Grundschullehrkraft (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

für den Aufbau einer weiteren Lerngemeinschaft und die Weiterentwicklung unserer Schule:

Das sollten Sie mitbringen

- Zweites Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen
- Montessori-Diplom oder die Bereitschaft, es berufsbegleitend zu erwerben
- Erfahrung in der Arbeit mit reformpädagogischen Konzepten und freien Lernformen

Das wünschen wir uns von Ihnen

- Einfühlungsvermögen und Begeisterungsfähigkeit
- Freude daran, die Kinder und Eltern auf ihrem Entwicklungsweg individuell zu begleiten
- hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft
- Kommunikationsfähigkeit sowie Kritik- und Teamfähigkeit
- Engagement bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der pädagogischen Leitlinien im pädagogischen Team

- Bereitschaft, sich gerne weiterzuentwickeln und weiterzubilden

Das bieten wir Ihnen

- Einbindung in ein engagiertes, kooperatives Team
- aktive Mitgestaltung an unserer Schule
- Fortbildung, Supervision und professionelle Unterstützung durch Schulträger, Pädagogischen Beirat und Mitarbeiter der Universität Trier
- Eltern-Engagement rund um den Prozess des Schulalltags
- Bezahlung in Anlehnung an den TV-L Rheinland-Pfalz
- einen Arbeitsplatz in wunderschöner Lage am Trierer Moselufer

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie diese per E-Mail an info@montessori-trier.schule oder per Post an

Freie Montessori-Schule Trier e.V.
Max-Planck-Str. 23
54296 Trier.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns auch unter folgender Telefonnummer: 06 51/91 89 83 68.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.montessori-trier.schule.

Stellenausschreibung des Bezirksverbandes Pfalz

Das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation Frankenthal (PIH), in Trägerschaft des Bezirksverbandes Pfalz, sucht **ab sofort**

eine Studienrätin/einen Studienrat (m/w/d) (A 13)
in der Fachrichtung Metalltechnik
für das Lehramt an der Berufsbildenden Schule.

Das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation ist eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Hörschädigung. Zum PIH gehören eine allgemeinbildende Schule mit integrativen Klassen in der Primar- und Sekundarstufe I, Bildungsgänge mit den Förderschwerpunkten Lernen und Ganzheitliche Entwicklung und eine berufsbildende Schule. Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, die die Schule am Heimatort besuchen, werden von der Inklusiven Fachberatung Hören begleitet. Weiterhin verfügt das PIH über eine Beratungsstelle für Pädagogische Audiologie, eine hörgeschädigtenspezifische Frühförderung, eine integrative Kindertagesstätte sowie ein Internat.

Gesucht wird eine engagierte, erfahrene und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit guten sozialen und pädagogischen Kompetenzen sowie entsprechender fachlicher Qualifikation. Voraussetzung ist die 2. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fachrichtung

Metalltechnik. Wünschenswert ist eine Berufsausbildung in der Fachrichtung Metalltechnik sowie Kenntnisse in allen metalltechnischen Berufen (Sammelklassen) und in der Kfz-Technik. Sie bringen außerdem Erfahrung im Umgang mit Menschen mit einer Hörschädigung mit bzw. die Bereitschaft, sich in die unterschiedlichen Formen der Kommunikation von Menschen mit einer Hörschädigung einzuarbeiten.

Zu Ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Unterricht von Auszubildenden in der Berufsschule unterschiedlicher Metallberufe, wie z. B. Industriemechanikerinnen und -mechanikern, Anlagenmechanikerinnen und -mechanikern, Maschinen- und Anlagenführerinnen und -führern
- Einsatz in der Berufsfachschule und im Berufsvorbereitungsjahr
- Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern u. a. der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Detaillierte Informationen zu unserer Einrichtung sowie zu der berufsbildenden Schule entnehmen Sie bitte dieser Homepage www.pih-ft.de.

Für weitere fachliche Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Florian Stoner, Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im berufsbildenden Bereich am PIH, Telefon: 0 62 33/49 09-206, für Informationen zum Bewerbungsverfahren an Frau Anna Burandt, Fachbereich Personal, Telefon: 0 62 33/49 09-293.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **17. November 2019** bevorzugt per E-Mail in einer Datei (maximal 5 MB) an

personal@pih.bv-pfalz.de

oder per Post an das

Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation
Holzhoferstraße 21
67227 Frankenthal.

Bitte beachten Sie, dass aus Kostengründen eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Stellenausschreibungen des Bistums Trier

Die St. Matthias-Schule in Bitburg ist eine Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier. Sie besteht aus einer Realschule plus in kooperativer Form und einem im Aufbau befindlichen Gymnasium mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe. 920 Schülerinnen und Schüler werden

von 74 Lehrkräften unterrichtet. In der pädagogischen Ausrichtung orientiert sich das Schulzentrum am Leitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier: „Den ganzen Menschen bilden“. Hieraus leitet die Schule eine Erziehung nach dem christlichen Menschenbild ab. Inhaltliche Schwerpunkte liegen darüber hinaus im Bereich der Naturwissenschaften, der musikalischen Bildung und im Sport.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter www.st-matthias.de.

Wir bieten Ihnen an der St. Matthias-Schule:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet und ein engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium
- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz.

Zum **1. Februar 2020** ist am Gymnasium der St. Matthias-Schule die Stelle der

stellvertretenden Schulleitung (m/w/d) (A15 Z)

zu besetzen.

Ihre Hauptaufgaben:

- Vertretung des Leiters der Gesamtschule für den gymnasialen Schulzweig
- Mitarbeit bei Schuljahresplanung, Unterrichtsorganisation und Verwaltungsaufgaben
- perspektivische Weiterentwicklung der Kooperativen Gesamtschule
- beratende Begleitung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte

Ihr Profil:

- Sie verfügen über das 1. und 2. Staatsexamen für Gymnasien sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im Gymnasium möglichst auch innerhalb der Organisation und Verwaltung einer Schule.
- Sie besitzen ein hohes Maß an Organisationsgeschick, sind kommunikativ, teamorientiert und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Kollegium, der Schülerschaft und den Eltern bereit.
- Sie sind bereit, eine Schule in kirchlicher Trägerschaft zukunftsfähig mitzugestalten.
- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- Sie identifizieren sich mit den Erziehungs- und Bildungszielen katholischer Schulen und dem Rahmenleitbild „Den ganzen Menschen bilden“ der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre Bewerbung bis zum **15. November 2019** zu.

Zum **1. August 2020** ist an der St. Matthias-Schule die Stelle der

Gesamtschulleitung (m/w/d) (A 16)

zu besetzen.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über das 1. und 2. Staatsexamen für Gymnasien sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im Gymnasium, möglichst auch innerhalb der Organisation und Verwaltung einer Schule.
- Sie verfügen über Leitungs- und Führungskompetenzen, sind kommunikativ und teamorientiert und zu guter Zusammenarbeit mit dem Schulleitungsteam, dem Kollegium, der Schülerschaft, den Eltern und dem Schulträger fähig.
- Sie besitzen Gestaltungswillen und die Fähigkeit zur zukunftssicheren Weiterentwicklung einer Schule in kirchlicher Trägerschaft und identifizieren sich mit den Erziehungs- und Bildungszielen katholischer Schulen.
- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- Sie gehören der Katholischen Kirche an und Ihre persönliche Lebensführung entspricht den Grundsätzen der Katholischen Kirche.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **15. Dezember 2019** zu.

Für Rückfragen zu den ausgeschriebenen Stellen steht Ihnen der Leiter des Arbeitsbereichs Kirchliche Schulen der Hauptabteilung Schule und Hochschule des Bischöflichen Generalvikariates, Herr Dirk Johann, unter der Tel.-Nr. 06 51/71 05-229 zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat I
– Abteilung Schule und Hochschule –
Postfach 13 40
54203 Trier

Stellenausschreibung der Technischen Universität Kaiserslautern

Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum **1. Februar 2020** die Funktion einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) für Fachdidaktik Sport

in einem Gesamtumfang von $\frac{1}{4}$ des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom **1. Februar 2020 bis 31. Juli 2022** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Sport in den lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus sollen die Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen sowie Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Sport. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

Technische Universität Kaiserslautern
– **Fachbereich Sozialwissenschaften, Dekanat –**
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten.

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Dr. Heyck (heyck@sowi.uni-kl.de) einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der **30. November 2019**.

Stellenausschreibung in Bukarest, Rumänien

Die folgende Stelle für die Leitung (m/w/d) der Deutschen Spezialabteilung ist zu besetzen:

Deutsches Goethe-Kolleg Bukarest, Rumänien

Besetzungsdatum: 01. 02. 2020 ggf. später
Bewerbungsende: 31. 10. 2019

Anforderungsprofil:

Lehrbefähigung für die Sek. II in Mathematik und weiterem Fach (vorzugsweise Deutsch oder Geschichte)

Bes.Gr. A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

- Leitungserfahrung in der erweiterten Schulleitung (z. B. stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsleiterinnen- und Abteilungsleiter, Stufenkoordinatorinnen- und -koordinatoren)
- Erfahrungen im Abiturbereich
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der rumänischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung (10 UStd.)
- Repräsentation der Abteilung im rumänischen und internationalen Umfeld
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung der Abiturprüfung im Regionalverbund
- Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Beschreibung der Schule:

Das Goethe-Kolleg Bukarest ist eine staatliche nationale rumänische Schule mit einer Deutschen Spezialabteilung; es handelt sich um eine Deutsch-Profil-Schule in Mittel-Ost-/Südosteuropa (DPS Profil A). Für die Aufnahme in die Klassenstufe 9 der Spezialabteilung nehmen motivierte und engagierte Schülerinnen und Schüler an einem Aufnahmeverfahren teil. In der Deutschen Spezialabteilung (9.–12. Klasse) werden neben Deutsch die Fächer Mathematik und Geschichte in deutscher Sprache nach deutschen Lehrplänen von vermittelten deutschen Lehrkräften unterrichtet. Die Klassengröße der Deutschen Abteilung umfasst in der Regel ca. 25 Schülerinnen und Schüler.

Formulare für die Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen aufgenommen wurden, senden ihr Bewerbungsschreiben fristgerecht zu.

Abwicklung des Bewerbungsverfahrens: Nelli Steiner, ZfA 5

Stellenausschreibung in Tallinn, Estland

Die folgende Stelle für die Leitung (m/w/d) der Deutschen Abteilung ist zu besetzen:

Tallinna Saksa Gümnaasium (TSG), Estland

Besetzungsdatum: 01. 02. 2020, ggf. später
Bewerbungsende: 31. 10. 2019

Anforderungsprofil:

Lehrbefähigung für die Sek. I und II in Deutsch, ggf. Biologie, Mathematik, Physik

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

- Leitungserfahrung
- Erfahrungen im Abiturbereich
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch im Fachunterricht
- Flexibilität bei der Integration der estnischen und deutschen Vorgaben im täglichen Unterrichtsbetrieb

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung
- enge Kooperation mit der estnischen Schulleitung
- enge Kooperation mit den Fördernden Stellen in Deutschland
- Fachunterricht in der Deutschsprachigen Abteilung
- Monitoring und ggf. Durchführung der staatlichen estnischen Prüfung am Ende der 9. Klasse
- Monitoring und ggf. Durchführung des Deutschen Sprachdiploms 1
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung der Abiturprüfung im Regionalverbund
- Repräsentation der Abteilung im estnischen und internationalen Umfeld
- Monitoring von unterrichtlichen oder schulischen Projekten und Studienfahrten

Beschreibung der Schule:

Das TSG ist eine estnische Gesamtschule mit einer deutschsprachigen Abteilung; es gehört zu den sieben sog.

Spezialgymnasien in Mittel-Ost-Europa. Die Schule ist i. d. R. dreizügig. Deutsch ist erste Fremdsprache. Am Ende der 6. Klassen können motivierte und leistungsstarke estnische Schülerinnen und Schüler eine Aufnahmeprüfung für die Deutschsprachige Abteilung ablegen. In der Deutschsprachigen Abteilung (7.–12. Klasse) werden neben Deutsch die Fächer Mathematik, Biologie, Physik und Geschichte in deutscher Sprache, nach deutschen Lehrplänen unterrichtet.

Die Schule wird im Jahr 2019 saniert.

Formulare für die Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen aufgenommen wurden, senden ihr Bewerbungsschreiben fristgerecht zu.

Abwicklung des Bewerbungsverfahrens: Nelli Steiner, ZfA 5
Anfragen zur Schule: Sabine Langrehr, ZfA 2

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Helsinki, Finnland

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
Bewerbungsende: 31. 10. 2019

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 663
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur
 Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe I)

Lehrbefähigung für die Sek. I und II
 Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
 des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Seoul International, Korea

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 10. 2019

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 152
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
 des TV – L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Djidda, Saudi Arabien

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 10. 2019
 (Bewerbungsschluss verlängert)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 137
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und/oder II
 Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen
 des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Guatemala, Guatemala

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 10. 2019
 (Bewerbungsschluss verlängert)

Gegliederte Begegnungsschule/berufsbildender Zweig
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 976
 Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen
 TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Für alle gilt:

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLEhrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96, veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender-Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Nieder-Olm	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GS Ludwigshafen Wittelsbach	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
GS Mainz Eisgrub	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Mainz-Laubenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Nierstein	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Neustadt
GS Ochtendung	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 2. 2020	Koblenz
GS Boppard Michael Thonet	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Kaiserslautern Auf dem Fischerrück	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Koblenz Freiherr-vom-Stein	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 2. 2020	Koblenz
GS Koblenz-Arzheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Koblenz
GS Oberdiebach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GS Vettelschoß	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 2. 2020	Koblenz
GS Mayen Hausen	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2020	Koblenz
GS Bad Bergzabern	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GS Germersheim Eduard-Orth	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Alsheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Neustadt
GS Bad Breisig	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2020	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Bobenheim-Roxheim Rhein	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2020	Neustadt
GS Burgbrohl	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2020	Koblenz
GS Dannstadt- Schauernheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Neustadt
GS Gau-Algesheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Kandel Ludwig-Riedinger	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Neustadt
GS Koblenz-Schenkendorf	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2020	Koblenz
GS Weißenthurm	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2020	Koblenz
GS Wirges	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2020	Koblenz
GS Worms Ernst-Ludwig	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Wörth Dorschberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Gerolstein	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier
-----------------	---	------	--	------------	-------

an Realschulen plus

RS+ Rockenhausen	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Neustadt
RS+ Wittlich Clara-Viebig	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Trier
RS Trier Blandine-Merten	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Trier
RS+ Rheinbrohl	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+ Bad Kreuznach Crucenia	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Koblenz
RS+FOS Alzey	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
RS+FOS Nierstein	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+ Bad Neuenahr- Ahrweiler Kästner	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Betzdorf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Ulmen/Lutzerath	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+FOS Alzey	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
RS+ Andernach St. Thomas	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Bad Ems	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Bad Kreuznach am Rotenfels	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Bleialf	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier
RS+ Bobenheim-Roxheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Cochem	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier
RS+ Daaden	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Frankenthal Ebert	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Gau-Algesheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Gau-Odernheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Kaiserslautern Lina-Pfaff	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Kirchberg	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Kirn Halmen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Koblenz Clemens-Brentano	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Koblenz Goethe	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Kusel	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier
RS+ Limburgerhof	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Diesterweg	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Ebertpark	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Reuter	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Maikammer-Hambach	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Montabaur Heinrich Roth	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Nentershausen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Neumagen-Dhron	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Neuwied Robert-Krups	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Pirmasens Kirchberg	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Ramstein-Miesenbach	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Ransbach-Baumbach	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Salz	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Sinzig	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Trier Mandela	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier
RS+ Trier Moseltal	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Trier
RS+ Vallendar Konrad-Adenauer	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Westerburg	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Wirges	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Wissen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+ Worms Pfrimmtal	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Zweibrücken Herzog Wolfgang	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt
RS+FOS Asbach	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Koblenz
RS+FOS Wörrstadt Rheingrafen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		1. 1. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Daun Thomas-Morus	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Trier
GY Bad Marienberg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
GY Diez	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 2. 2020	Koblenz
GY Haßloch	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Linz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 2. 2020	Koblenz
GY Trier Max-Planck	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Trier
GY Bad Neuenahr- Ahrweiler Ursulinen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Trier	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		1. 2. 2020	Trier
-----------	---	-----------------	--	------------	-------

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
IGS Osthofen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	1. 2. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFL Kaiserslautern	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Landau	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Schifferstadt	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFLS Alzey	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFM Trier	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Trier
SFS Rülzheim	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Landau	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Bernkastel-Kues	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2020	Trier
BBS Wissen	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	1. 8. 2020	Koblenz
BBS Koblenz Tech.	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	1. 2. 2020	Koblenz
BBS Westerburg	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz
BBS Rockenhausen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Bewerber/innen mit Fachrichtung Pflege werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt	sofort	Neustadt
BBS Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Koblenz
BBS Ludwigshafen T2	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Berichtigungen:

- 1.) Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 09/2018 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Förderschulrektorin/eines Förderschulrektors (A 14) an der SFGM Zweibrücken, Schule in privater Trägerschaft, wird aufgehoben.
 - 2.) Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 03/2019 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Förderschulrektorin/eines Förderschulrektors (A 14) an der SFL Bad Bergzabern wird aufgehoben.
 - 3.) Bei der im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 08/2019 erfolgten Ausschreibung der Stelle einer Förderschulrektorin/eines Förderschulrektors (A 14 Z) an der SFS Rülzheim war der Besetzungszeitpunkt irrtümlich mit dem 1. 2. 2020 angegeben worden. Diese Stelle wird als Zweitausschreibung erneut ausgeschrieben. Das Datum des Zeitpunktes der Besetzung der Stelle wird auf den 1. 8. 2020 geändert.
 - 4.) Bei der im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 08/2019 erfolgten Ausschreibung der Stelle einer Förderschulrektorin/eines Förderschulrektors (A 14 Z) an der SFL Kaiserslautern war der Zeitpunkt der Besetzung der Stelle mit sofort angegeben worden. Diese Stelle wird als Zweitausschreibung erneut ausgeschrieben. Das Datum des Zeitpunktes der Besetzung der Stelle wird auf den 1. 8. 2020 geändert.
-

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien – Zweitausschreibung –	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Spanisch (m/w/d)	A 15	1. 2. 2020	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Rohrbach	Fachleiter/in für Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Neuwied	Förderschulfachleiter/in für den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung/Mitbetreuung sozial-emotionale Entwicklung (m/w/d)	A 14	ab sofort	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

20. Landeswettbewerb „Leben mit Chemie“ 2019/2020 für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz

Die Förderung naturwissenschaftlicher Interessen und Begabungen bei Kindern und Jugendlichen stellt eine große Herausforderung für den Unterricht in der Sekundarstufe I dar. Als ein Beitrag dazu versteht sich der Landeswettbewerb „Leben mit Chemie“, der sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 aller weiterführenden Schulen richtet.

In diesem Schuljahr stehen „Kartoffeln“ im Mittelpunkt der Untersuchungen, sodass der Alltagsbezug wieder eine entscheidende Rolle spielt. Gelingt es anhand von Kartoffeln modellhaft herauszufinden, wie ein Lebewesen ein Zellgift bekämpft? Oder lassen sich aus Kartoffeln sogar nicht geahnte Produkte, insbesondere Flummis, herstellen? Sämtliche Versuche werden mit Hilfe von Haushaltsmaterialien

durchgeführt. Die konkrete Umsetzung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern weitgehend selbstständig geplant, sodass Kreativität gefragt ist.

Die Jury vergibt in qualitativer Reihenfolge Teilnahmebestätigungen, Teilnahme-, Sieger- und Ehrenurkunden. Zusätzlich werden 200 Buchgutscheine à 30 Euro verliehen. Wer über mehrere Jahre erfolgreich teilnimmt, hat die Chance, für einen mehrtägigen experimentellen Workshop ausgewählt zu werden. Auch Schulen werden für ihr Engagement mit den Schulpreisen in Höhe von 500, 200 und 100 Euro ausgezeichnet.

Für die kommende Runde zum Thema „Tolle Knolle“ sind die Aufgaben im Oktober an die Schulen verschickt worden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Ausarbeitung entweder per Post verschicken oder online einreichen, indem sie sie zusammen mit der Anmeldung als PDF-Doku-

ment hochladen. Der Einsendeschluss hierzu ist der **18. März 2020**.

Die Aufgaben und weitere Informationen findet man auf der Internetseite www.leben-mit-chemie.bildung-rp.de.

**Deutsch-französische Schülerwettbewerbe
des Partnerschaftsverbandes Rheinland-Pfalz/
4er-Netzwerk e.V. im mündlichen Ausdruck**

Motto: „Begegnung mit dem Anderen?!“

I. Mittelstufen-Wettbewerb „Im Rampenlicht/En scène“

Der Partnerschaftsverband Rheinland-Pfalz/4er-Netzwerk bietet für das Schuljahr 2019/2020 einen Wettbewerb in französischer Sprache für die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe in Rheinland-Pfalz und der Collèges in der Partnerregion Burgund-Franche-Comté.

Unter dem Motto „Begegnung mit dem Anderen?!“ erarbeitet eine ganze Klasse der Mittelstufe (Französischklasse) ein Filmszenario in der Partnersprache mit Titel, Abspann und einer Dauer von maximal 3 Minuten. Das Szenario wird mit einer Kamera oder einem Handy gefilmt. Bitte auf Tonqualität achten! Dem Beitrag wird ein Arbeitsheft beigelegt, das die Beteiligung der gesamten Klasse, den Teamgeist sowie aufgetretene Hindernisse aufführt. Es sollte entweder in deutscher oder französischer Sprache erstellt sein.

Die Videos werden per WeTransfer an den Partnerschaftsverband gesendet.

Seien Sie und Ihre Klasse dabei und gewinnen Sie zusammen ein Preisgeld für ein Mobilitätsprojekt nach Frankreich!

Die Ausschreibung und weitere Informationen zu „Im Rampenlicht/En scène“ erhält Ihre Schule bis Ende Oktober auf dem Postweg oder unter: partnerschaftsverband.de

II. Oberstufen-Wettbewerb „Sag’s einfach/Exprime-toi“

Der Partnerschaftsverband Rheinland-Pfalz/4er-Netzwerk bietet für das Schuljahr 2019/2020 einen Wettbewerb in französischer Sprache für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz und der lycées d’enseignement général et professionnel in der Partnerregion Burgund-Franche-Comté an.

Unter dem Motto „Begegnung mit dem Anderen?!“ erarbeiten Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der BBS individuell eine mündliche Darbietung von maximal 2 Minuten in der Partnersprache. Die Ausdrucksweise ist frei (z. B. Slam, Tanz, Gesang, Monolog, Plädoyer, Theater), aber die Sprache muss im Vordergrund stehen.

Der Beitrag kann allein oder mit Unterstützung einer bereits bekannten Schülerin oder eines bereits bekannten Schülers der Partnerregion vorbereitet werden. Es besteht

auch die Möglichkeit, dass ein Kontakt zu einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer des anderen Landes hergestellt wird.

Jeder Beitrag wird als Videofilm per WeTransfer an den Partnerschaftsverband gesendet.

Die drei Erstplatzierten erhalten einen Preis sowie die Möglichkeit einer Begegnung mit den französischen Preisträgerinnen und Preisträgern aus der Partnerregion im Rahmen eines professionellen Sprachworkshops.

Die Ausschreibung und weitere Informationen zu „Sag’s einfach/Exprime-toi“ erhält Ihre Schule bis Ende Oktober auf dem Postweg oder unter: partnerschaftsverband.de

Für beide Wettbewerbe gilt:

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per E-Mail bis 30. November 2019 an

jonathan.spindler@partnerschaftsverband.de.

Eine Einreichung der Filmbeiträge ist bis 30. März 2020 möglich. Die Preisverleihung findet im Mai 2020 statt.

**Landes- und Bundeswettbewerb
Philosophischer Essay 2019**

Das Ministerium für Bildung und der Fachverband Philosophie e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz – laden zum 14. Mal zur Teilnahme am „Wettbewerb Philosophischer Essay“ ein.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, auch philosophieinteressierte Schülerinnen und Schüler, denen kein oder wenig Philosophieunterricht angeboten wird. Die Aufgabe besteht darin, einen philosophischen Essay zu schreiben; die Beurteilungsmaßstäbe (siehe unten) gelten für alle Teilnehmenden in gleicher Weise.

Themen

Folgende vier Themen stehen in diesem Jahr zur Auswahl, von denen eines bearbeitet werden soll:

- I. Ist all unser Handeln egoistisch?
- II. „Nicht die Wahrheit, in deren Besitz irgendein Mensch ist, oder zu sein vermeinet, sondern die aufrichtige Mühe, die er angewandt hat, hinter die Wahrheit zu kommen, macht den Wert des Menschen. (...) Wenn Gott in seiner Rechten alle Wahrheit, und in seiner Linken den einzigen immer regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit dem Zusatze, mich immer und ewig zu irren, verschlossen hielte, und spräche zu mir: wähle! Ich fiel ihm mit Demut in seine Linke, und sagte: Vater gib! Die reine Wahrheit ist ja doch nur für dich allein!“ (Aus: Gotthold Ephraim Lessing: Eine Duplik [= zweite Erwiderung]. In: Lessing, Werke, Achter Band. München 1979, S. 32 f.)

III. „Gegen den Positivismus, welcher bei dem Phänomen stehen bleibt „es giebt nur Thatsachen“, würde ich sagen: nein, gerade Thatsachen gibt es nicht, nur Interpretationen. Wir können kein Factum „an sich“ feststellen: vielleicht ist es ein Unsinn, so etwas zu wollen.“ (Friedrich Nietzsche: Nachgelassene Fragmente Ende 1886 – Frühjahr 1887. Kritische Studienausgabe Band 12. München 1980, S. 315.)

IV. „Dummheit ist ein gefährlicherer Feind des Guten als Bosheit. Gegen das Böse lässt sich protestieren, es lässt sich bloßstellen, es lässt sich notfalls mit Gewalt verhindern. Das Böse trägt immer den Keim der Selbstzerstörung in sich, indem es mindestens ein Unbehagen im Menschen zurücklässt. Gegen die Dummheit sind wir wehrlos. (...) Gründe verfangen nicht; Tatsachen, die dem eigenen Vorurteil widersprechen, brauchen einfach nicht geglaubt zu werden. Dabei ist der Dumme im Unterschied zum Bösen restlos mit sich selbst zufrieden.“ (Dietrich Bonhoeffer: Von der Dummheit (1943). In: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. Hrsg. von Eberhard Bethge. Gütersloh 1985, S. 14 f.)

Anforderungen und Hinweise zur Durchführung

Die fünf Kriterien der Bewertung sind die der Internationalen Philosophie-Olympiade (IPO):

- 1) Relevanz für das Essaythema
- 2) philosophisches Verständnis des Themas
(nicht unbedingt fachwissenschaftliche Korrektheit)
- 3) argumentative Überzeugungskraft
- 4) Kohärenz (innere Stimmigkeit)
- 5) Originalität

Der Essay darf maximal vier Seiten umfassen (bei Schriftgröße 12, drei Zentimeter Rand, einzeilig geschrieben); er sollte am besten mit einer Briefklammer versehen sein.

Der Essay kann als Vorübung für eine mögliche Teilnahme an der Winterakademie und der Internationalen Philosophie-Olympiade auch in Englisch oder Französisch verfasst werden. Dort ist die Benutzung eines Wörterbuchs (auch zweisprachig) erlaubt.

Lehrkräfte dürfen die Teilnehmenden ganz allgemein inhaltlich, methodisch oder redaktionell beraten. Wie erschließe ich ein Thema? Wie kann man einen Essay aufbauen? Diese Beratung ist sogar erwünscht. Konkrete (auf eine Wettbewerbsaufgabe bezogene) inhaltliche und sprachliche Verbesserungsvorschläge müssen aber aus Fairnessgründen unterbleiben.

In dem maschinengeschriebenen Text sollte im Kopf der Name der Verfasserin bzw. des Verfassers, die Jahrgangsstufe, der Name der betreuenden Lehrkraft sowie die Schul- und Privatadresse (mit E-Mail) angegeben werden. Am Ende des Essays soll folgende unterschriebene Erklärung stehen: „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutze und alle Entlehnungen als solche gekennzeichnet habe.“

Anzeige



Akutklinik Bad Saulgau

Fachklinik und Poliklinik für
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Behandlungsschwerpunkte: Was unterscheidet uns

- Kriseninterventionen
- Interdisziplinäre Schmerzbehandlung
- Burn-out-Folgeerkrankungen
- Mobbing-Folgeerkrankungen
- Problemerkis Schmerz-Angst-Depression
- Trauerbewältigung
- Tinnitusbewältigung
- Traumatherapie
- Essstörungen
- Persönlichkeitsstörungen
- Hohe Behandlungsdichte
- Erfahrenes Team
- Interdisziplinäre Schmerzbehandlung
- Patient-Therapeuten-Schlüssel 4:1
- Kurze Wartezeiten
- Gehobenes Ambiente (4 Sterne Standard)
- Unterbringung in Einzelappartements
- 3 Einzeltherapien pro Woche
- Vorgespräch und Hausführung



Akutklinik Bad Saulgau
Fachklinik und Poliklinik für
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Akutklinik Bad Saulgau
Klinik und Poliklinik für
Psychosomatische Medizin & Psychotherapie
Am schönen Moos 9 | D 88348 Bad Saulgau

Kontakt: Andrea Traub
Fon: +49 7581 2006-336
Fax: +49 7581 2006-400
info@akutklinik-badsaulgau.de
www.akutklinik-badsaulgau.de

Alle Teilnehmenden sollten sich eine Kopie ihres Essays machen, da die eingereichten Arbeiten nicht zurückgesandt werden. Es wird davon ausgegangen, dass, wenn nichts anderes auf dem Essay vermerkt ist, eingereichte Essays veröffentlicht werden dürfen, insbesondere im Internet, wo unter der genannten Adresse eine Reihe von beispielhaften Arbeiten einsehbar ist.

Fortsetzung auf Seite 284

Anzeige



Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums-
und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de
www.privatlinik-eberl.de

Fortsetzung von Seite 283

Die Auswertung der Essays wird nach Bundesländern vorgenommen. Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs findet im Frühjahr 2020 eine feierliche Siegerehrung statt, zu der sie zusammen mit den zuständigen Lehrkräften eingeladen werden. Der Fachverband vergibt dazu drei Buchpreise im Wert von ca. 15, 30 und 50 Euro.

Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs besteht nach einem weiteren Auswahlverfahren die Möglichkeit, an der Philosophischen Winterakademie in Münster teilzunehmen, wo erneut Essays geschrieben (in vier Zeitstunden, in Englisch oder Französisch) und philosophische Vorträge gehört und diskutiert werden.

Für maximal 20 Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, an der Lehrerfortbildung der Winterakademie in Münster teilzunehmen, und zwar an den letzten zwei Tagen (donnerstags und freitags). Gemeinsam werden die (fast alle in Englisch verfassten) Essays kommentiert und bewertet und schließlich die beiden Schülerinnen oder Schüler ausgewählt, die im Mai 2020 als Vertreter Deutschlands zur 28. Internationalen Philosophie-Olympiade nach Lissabon reisen dürfen. Interessierte Lehrkräfte wenden sich bitte bis zum 15. Dezember per E-Mail an Herrn Burkhard Wahle (burkhard.m.wahle@web.de).

Die betreuenden Fachlehrkräfte werden gebeten, die ausgewählten Essays der Schülerinnen und Schüler unter dem Stichwort „Wettbewerb Philos. Essay“ bis zum **6. Dezember 2019** an die Landesvorsitzende des Fachverbandes Philosophie e.V. zu senden, und zwar **nicht als E-Mail**, sondern als Brief an folgende Adresse:

Dr. Christiane Lang
Am Rosengarten 17
55131 Mainz

Beispiele erfolgreicher Essays und weitere Informationen über den Wettbewerb finden Sie unter:

<http://lw-philosophischer-essay.bildung-rp.de/ueberblick.html>

<http://www.fv-philosophie-rlp.de>

Gesundheitstelefon Rheinland-Pfalz

0 61 31/20 69-30

Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. bietet im Zeitraum Oktober bis Dezember 2019 folgende Themen als Telefonansage oder zum Abruf im Internet an:

- 01.–15.10. Leben mit Herzrhythmusstörungen
- 16.–31.10. Immer der Nase nach – Was der Geruchssinn leistet
- 01.–15.11. Das Karpaltunnelsyndrom
- 16.–30.11. Osteoporose – Vorbeugung ist möglich
- 01.–15.12. Was beeinflusst den Cholesterinspiegel?
- 16.–31.12. Besser als man denkt: Das Gehirn im Alter

Die Ansage kann im angegebenen Zeitraum rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. 0 61 31/20 69-30 und im Internet jederzeit, auch über den entsprechenden Zeitraum hinaus, auf www.gesundheitstelefon-rlp.de abgerufen werden.

Anzeigenschluss für die November-Ausgabe ist am 04.11.2019

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Herr Tim Schäfer, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: Tim.Schaefer2@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres beim Verlag vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>